

Merkblatt
für den Antrag auf
**Zulassung zur Pastoral-
psychologischen Weiterbildung in
Kursleitung (KSA)**



A Zulassungsvoraussetzungen

I. Formale Voraussetzungen

1. Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA). oder Abschluss der Kursblöcke I bis III der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision ([Standards](#) C. 3.1).
2. „Zwei begründete Empfehlungen von Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren DGfP der Sektion KSA, die den Bewerber oder die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) kennen“ ([Standards](#) C.3.2) und zwar als Kursleitende aus den Kursblöcken.

B Zulassungsverfahren

I. Beantragung der Zulassung bei der Weiterbildungskommission

Die Weiterbildungskommission trifft sich in der Regel zweimal im Jahr (Frühjahr, Herbst) zu Arbeitssitzungen. Der*die Antragsteller*n um die Zulassung soll bis 30.6. bzw 31.12. eines Jahres vor der jeweiligen Arbeitssitzung bei dem geschäftsführenden Mitglied der Weiterbildungskommission schriftlich die Zulassung beantragen (ksa-wbk@pastoralpsychologie.de).

II. Unterlagen für die Zulassung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der abgeschlossenen Weiterbildung in Supervision (KSA) bzw. die Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an den Kursblöcken I bis III
- Insgesamt zwei begründete Empfehlungen von KSA-Lehrsupervisor*innen, die das Protokoll des erfolgreichen Anerkennungsverfahrens gelesen haben bzw. den Bewerber oder die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) Kursblöcke I - III kennen.

III. Entscheidung über den Antrag

Die Weiterbildungskommission prüft die Unterlagen und erteilt gegebenenfalls schriftlich die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA). Ein gesondertes Gespräch mit der Weiterbildungskommission erfolgt nicht. Sind die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, erhält der*die

Antragsteller*in eine schriftliche Mitteilung. Im Zweifelsfall entscheidet die Weiterbildungskommission bei ihrer nächsten Arbeitssitzung, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind.

C Weitere Regelung

1. Wenn der*die Antragsteller*in nach Ablauf von 7 Jahren nach der Zulassung zu dieser Weiterbildung das Anerkennungsverfahren nicht eingeleitet hat, ist die Zulassung zu dieser Weiterbildung durch ein erneutes Zulassungsverfahren zu wiederholen. Alle vor März 2009 Zugelassenen wurden durch das Protokoll der Sektionssitzung vom 1.5.2009 informiert, dass ihre Zulassung noch maximal 7 Jahre gilt.

2. Nach erfolgter Zulassung können gemeinsam mit anerkannten KSA-Kursleiter*innen KSA-Kurse geleitet werden.